

Fachgremium IRBA	„rückwirkende“ Anforderungen	Stand: 29.11.2005
------------------	------------------------------	-------------------

## Rückwirkende Anforderungen für die Zulassung von internen Ratingsystemen

Voraussetzung für die Anwendung des internen Rating-Ansatzes (IRBA) ist eine Eignungsbestätigung der BaFin für die betreffenden Ratingsysteme. Im Zuge des Antragsverfahrens haben die Antragsteller zu belegen, dass ihre jeweiligen Ratingsysteme die aufsichtlichen Anforderungen erfüllen. „Rückwirkende Anforderungen“ ergeben sich dabei daraus, dass für die Zulassung eines Ratingsystems zum IRBA bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind, bevor die nationalen Regelungen zur Umsetzung der Bankenrichtlinie in Kraft treten<sup>1</sup> oder Anforderungen vom gewünschten Zulassungszeitpunkt an ggfs. durch „Zurückrechnen in die Vergangenheit“<sup>2</sup> erfüllt werden müssen. Rückwirkende Anforderungen an ein Ratingsystem bestehen aus den Komponenten

- **Praxiserfahrung:** Die Ratingsysteme eines Instituts müssen sich zum Zeitpunkt der Verwendung im IRBA über einen bestimmten Mindestzeitraum bereits im praktischen Einsatz als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung seines Kreditrisikos bewährt haben.
- **Prüfungsfähigkeit:** Das zur Prüfung angemeldete Ratingsystem muss einen prüfungsfähigen Zustand erreicht haben. Der Zeitraum zur Erlangung der Prüfungsfähigkeit kann für den zur Erlangung der Praxiserfahrung erforderlichen Mindestzeitraum angerechnet werden.
- **Datenhistorie:** Ein Institut muss zum Zeitpunkt der Verwendung im IRBA die Anforderungen an die Datenhistorie für ein Ratingsystem erfüllen.

### Praxiserfahrung

Grundsätzlich besteht die Anforderung, dass ein Institut drei Jahre vor Verwendung des IRBA für den geplanten Anwendungsbereich eines Ratingsystems Ratingsysteme sowie ggfs. Schätzungen für LGD und Konversionsfaktoren zur Risikomessung und –steuerung verwendet haben muss, die den IRBA-Mindestanforderungen „im Großen und Ganzen“ gerecht werden („broadly in line“, vgl. Artikel 84 Abs. 3, 4 des Vorschlags der Europäischen Kommission für die Neufassung der Richtlinie 2000/12/EG (Bankenrichtlinie) vom 14.07.2004). Hintergrund dieser Anforderung ist, dass Institute vor dem Eintritt in den IRBA für den geplanten Anwendungsbereich des Ratingsystems bereits über Erfahrungen mit bankindividuellen, fortgeschritteneren Verfahren der Kreditrisikomessung und über eine gelebte Ratingkultur verfügen. Dieser Zeitraum kann für den Zeitpunkt des Ersteintritts in den IRBA gemäß EU-Richtlinie für Art. 154, Abs. 1 und 1a für jedes Ratingsystem bis zum 31. Dezember 2009 auf ein Jahr und für eigene Schätzungen von LGD und Konversionsfaktoren außerhalb des Mengengeschäfts bis zum 31. Dezember 2008 auf zwei Jahre herabgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Das sind speziell die Anforderungen an die Praxiserfahrung bei Zulassung zum 1. Januar 2007 oder 1. Januar 2008 für den Basis bzw. fortgeschrittenen IRBA.

<sup>2</sup> Das sind insbesondere die Anforderung, dass die Risikoquantifizierung eines Ratingsystems auf einer gewissen Mindestdatenhistorie von Ausfall- und Verlustdaten erfolgen muss.

Fachgremium IRBA	„rückwirkende“ Anforderungen	Stand: 29.11.2005
------------------	------------------------------	-------------------

Ratingsystem	Mindestverwendung	Erleichterung der EU-Richtlinie
PD	3 Jahre	1 Jahr bis 31.12. 2009 (Art. 154 § 1)
Mengengeschäft	3 Jahre	1 Jahr bis 31.12.2009 (Art. 154 § 1)
LGD/CF außerhalb Mengengeschäft	3 Jahre	2 Jahre bis 31.12. 2008 (Art. 154 § 1a)

## Prüfungsfähigkeit

Die Eignungsprüfung von Ratingsystemen für die Zulassung zum IRBA erfordert streng genommen zwingend, dass ein zu prüfendes Ratingsystem bereits im antragstellenden Institut unter Einhaltung der qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen eingesetzt wird und sich dabei nach Meinung des Instituts bewährt hat.

Um zu erreichen, dass alle interessierten Institute zu dem jeweils von ihnen angestrebten Zeitpunkt zum IRBA bei einem effizienten Einsatz vorhandener aufsichtlicher Ressourcen zugelassen werden können, wurden Kriterien gefunden, die den im Richtlinienentwurf gegebenen Spielraum ausnutzen, den Vorbereitungsstand in den Instituten berücksichtigen und einen möglichst frühen Beginn der Eignungsprüfungen erlauben. Das FG IRBA ist sich einig, dass der folgende Vorschlag den vorgenannten Aspekten Rechnung trägt und Hindernisse, die einem frühen Beginn der Eignungsprüfungen entgegenstehen, ausräumt.

Prüfungsfähigkeit ist nach Ansicht des FG IRBA gegeben, wenn ein Institut

- das zur Prüfung vorgelegte Ratingsystem vor der Prüfung mindestens sechs Monate als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung seines Kreditrisikos verwendet hat und die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 84 Abs. 2 einschließlich deren Konkretisierung in Anhang VII, Teil 4 des Richtlinienvorschlags erfüllt,
- sich auf dieser Grundlage vergewissert hat, dass dieses Ratingsystem für die Zwecke, zu denen das Institut es einsetzt, im Einzelnen geeignet ist und
- zum Zeitpunkt der Prüfung glaubhaft machen kann, dass das Ratingsystem zum angestrebten Zeitpunkt der Zulassung alle Anforderungen nach Artikel 84 Abs. 2 einschließlich deren Konkretisierung in Anhang VII, Teil 4 des Richtlinienvorschlags erfüllen wird,

Die im ersten Anstrich angesprochenen wesentlichen Anforderungen, die vor einer Prüfung erfüllt sein müssen, sind nach einheitlicher Ansicht des FG IRBA:

- Verwendung des Ratingsystems bei der Kreditentscheidung unter Einhaltung der hierfür relevanten Mindestanforderungen,

Fachgremium IRBA	„rückwirkende“ Anforderungen	Stand: 29.11.2005
------------------	------------------------------	-------------------

- die Integration der Ratingergebnisse (nicht zwingend der ermittelten Kreditrisikoparameter) in bestehende Systeme der Preiskalkulation im Kreditgeschäft („Pricing“) und – falls diese Pricingssysteme angepasst werden sollen – ein Projektplan, wie die Ratings auch in zukünftige Preiskalkulationen eingebunden werden sollen<sup>3</sup>,
- eine dem Institut angemessene Nutzung der Ratings und der geschätzten Kreditrisikoparameter in der Kreditrisikosteuerung (z.B. Verwendung der Ratingergebnisse für die Festlegung von Limiten, Kompetenzen und Betreuungsstufen),
- die Anwendung der aufsichtlichen Ausfall- und Verlustdefinition für die Bestimmung von Ausfall- und Verlustereignissen,
- die Einbindung der Ratingergebnisse in die interne Berichterstattung,
- die Erfüllung der Corporate-Governance-Anforderungen für Einführung und Anwendung von Ratingsystemen,
- ein Konzept für die Validierung des zu prüfenden Ratingsystems im Sinne von Anhang IV, Teil 4, Tz. 116 – 122,
- ein Konzept für Stresstests.

Es ist nicht zwingend erforderlich, die für die Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen verwendeten Kreditrisikoparameter identisch für die interne Steuerung zu verwenden. Grundsätzlich sollte jedoch die Ermittlung der Parameter auf dem gleichen Prozess basieren. Abweichungen müssen erklärt werden und nachvollziehbar sein (Vgl. Anhang VII, Teil 4, Tz. 55).

Zum Zeitpunkt der Prüfung muss das Institut die Eigenmittelanforderungen nach dem IRBA, zumindest vor Kreditrisikominderungstechniken, vorlegen.

Die im zweiten Anstrich zur Prüfungsfähigkeit angesprochene Selbstprüfung durch das Institut im Vorfeld einer Prüfung für aufsichtliche Zwecke ist dabei nach Maßgabe der allgemeinen Anforderungen an die interne Qualitätssicherung der internen Ratingsysteme durch das Institut durchzuführen. Wünschenswert hierfür ist eine Validierung der Ratingsysteme durch das Institut sowie einschlägige Prüfungshandlungen bzw. Beurteilungen durch das Kreditrisikocontrolling, die interne Revision und die Geschäftsleitung. Für Einzelheiten wird auf Annex VII, Part 4, §§ 109 - 113, 116 – 130 des Richtlinienvorschlags verwiesen. Da das Institut das zu prüfende Ratingsystem vor der Prüfung nur mindestens sechs Monate eingesetzt haben muss, ist anzuerkennen, dass die Anforderung einer vollumfänglichen Validierung des Ratingsystems auf dieser Basis zunächst nur eingeschränkt realisierbar ist. Ausgangspunkt der Selbstprüfung ist die Erhebung der wesentlichen Eigenschaften des Ratingsystems, die bei seiner Anwendung beobachtet werden. Erleichternd gilt, dass

---

<sup>3</sup> Vor- und Nachkalkulation (im Mengengeschäft nicht Vorkalkulation)

Fachgremium IRBA	„rückwirkende“ Anforderungen	Stand: 29.11.2005
------------------	------------------------------	-------------------

die bei der Selbstprüfung dann vorzunehmende Beurteilung dieser Eigenschaften auf den folgenden Mindestelementen aufzubauen ist:

- Nachweis der vollständigen Anwendung des Ratingsystems für alle Aktiva des Neugeschäftes<sup>4</sup>, sowie für anlassbezogene Ratings ab Beginn der Verwendung dieses Ratingsystems als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung des Kreditrisikos
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit aller im Zusammenhang mit dem Ratingsystem stehenden Prozesse in der Bank, u. a. die Überschreibung von Ratings,
- Plausibilisierung der in das Rating eingehenden Daten, Beurteilung der Datenqualität,
- Plausibilisierung der Ratingergebnisse, z.B. durch einen Vergleich der bei der Entwicklung erwarteten mit der bei Anwendung eingetretenen Verteilung der Kreditnehmer über Ratingklassen,
- Abschätzung der Kalibrierung, z.B. durch Vergleich der PD mit unterjährigen Ausfallraten oder impliziter durchschnittlicher Ausfallrate, und
- Vergleich mit Altsystemen. Hierfür sind die Dokumentationen zu älteren Ratingsystemen zweckmäßig aufzubewahren.

In jedem Fall aber muss zu Prüfungsbeginn ein Konzept für eine umfassende, die Anforderungen aus Anhang VII, Teil 4, Tz. 109 – 113 des Richtlinienentwurfs erfüllende, Validierung vorliegen.

Eignungsprüfungen von Ratingsystemen können auch separat entlang der schuldner- oder transaktionsspezifischen Komponenten durchgeführt werden. In diesen Fällen sind bei Eignungsprüfungen entlang einer Komponente nur die entsprechend maßgeblichen Anforderungen zu erfüllen; sämtliche Anforderungen müssen erst bei der Prüfung der letzten Komponente erfüllt sein.

In der Bankpraxis können die transaktionsspezifischen Komponenten (LGD, Konversionsfaktoren) eines Ratingsystems im Vergleich zur schuldnerspezifischen Komponente sehr viel algorithmischer und nur in einem geringen Maße durch Ermessensentscheidungen geprägt sein: Z.B. ist die LGD eines Kredites oftmals im wesentlichen durch die Erlösquoten der diesem Kredit zugeordneten Sicherheiten, die Kreditart und ggfs. eine – nach Art des Schuldners spezifische – Erlösquote auf den Blankoanteil des Kredites bestimmt. Deshalb können in derartigen Fällen nach einheitlicher Meinung des Fachgremiums IRBA für die transaktionsspezifischen Komponenten der – im ersten Anstrich angesprochene – Einsatz als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung des Kreditrisikos kürzer als sechs Monate sein, um die

---

<sup>4</sup> Neugeschäft ist – übereinstimmend mit den Regelungen für den Partial Use – definiert als, alle Risikoaktiva, die im Anwendungsbereich eines zur Prüfung vorgelegten Ratingsystems liegen und die der Antragsteller ab Beginn der Verwendung dieses Ratingsystems als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung des Kreditrisikos neu abschließt

Fachgremium IRBA	„rückwirkende“ Anforderungen	Stand: 29.11.2005
------------------	------------------------------	-------------------

Prüfungsfähigkeit zu erreichen, weil sich die Ratingprozesse für die transaktionsspezifischen Komponenten wegen der objektiveren Faktoren sehr viel schneller stabilisieren als für die schulderspezifische Komponente.

Für das Bestandsgeschäft<sup>5</sup> genügt es, wenn die Prüfungsfähigkeit bei Beginn der Prüfung für einen repräsentativen Teil gegeben ist. Diese Regelung ermöglicht einen flexiblen Umgang mit Fällen, in denen die Selbstprüfung zunächst nur für das Neugeschäft und einen repräsentativen Teil des Bestandsgeschäfts durchgeführt werden kann (s. zweiten Anstrich zur Prüfungsfähigkeit). In Übereinstimmung mit den Regeln zum Partial Use muss aber das gesamte nichtausnahmefähige Bestandsgeschäft vor Verwendung dieses Ratingsystems für den IRBA geratet worden sein.

Zusätzlich gilt erleichternd, dass für die Teile des Bestandsgeschäfts, auf die das Institut den Anwendungsbereich des Ratingsystems bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen zu diesem Ratingsystem ausweitet, eine Verwendung als maßgebliches Ratingsystem für weniger als sechs Monate grundsätzlich hingenommen werden kann. Diese Erleichterung zielt darauf, dass auf eine Einbeziehung von Risikoaktiva in ein neu einzuführendes Ratingsystem im Zuge turnusmäßiger Ratingüberprüfungen für Risikoaktiva mit längerer Laufzeit wie auch für „bis auf weiteres“-Geschäft flexibel reagiert werden kann.

Soweit auch unter Berücksichtigung dieser Erleichterungen Prüfungsfähigkeit für ein Ratingsystem nicht rechtzeitig gegeben ist, verbleibt die Möglichkeit, für die Risikoaktiva im Anwendungsbereich des betreffenden Ratingsystems den „Partial Use“ im Rahmen der hierfür vorgesehenen Regelungen zu nutzen. Es wird hierzu auf die einschlägige Zusammenfassung verwiesen.

## **Datenhistorie**

Die Kalibrierung der Risikoparameter – PD, LGD und CF – eines zum IRBA zugelassenen Ratingsystems ist auf Basis einer Mindestdatenhistorie vorzunehmen. Zur Erfüllung der Anforderungen an die Datenhistorie müssen ab Verwendung eines Ratingsystems im IRBA die Schätzwerte für die Risikoparameter mindestens auf der Grundlage einer Datenreihe mit der im Richtlinienentwurf geforderten Länge ermittelt werden. Diese Anforderungen bedeuten, dass für die Ratingklassen eines Ratingsystems entsprechende Zeitreihen vorzuhalten sind. Neben Verwendung gepoolter oder durch Mapping gewonnener externer Daten können diese Zeitreihen beispielsweise auch durch Überleitung aus Altsystemen gewonnen werden. Vor Verwendung eines Ratingsystems für den IRBA ist die Aussagekraft der für die Prüfungsfähigkeit vorgenommenen Schätzungen durch Vergleich mit den historischen Daten zu plausibilisieren. Die Anforderungen an die Datenhistorie und mögliche Erleichterungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

---

<sup>5</sup> Bestandsgeschäft ist –übereinstimmend mit den Regeln für den Partial Use – definiert als alle Risikoaktiva, die im Anwendungsbereich eines Ratingsystems liegen, aber kein Neugeschäft sind.

Fachgremium IRBA	„rückwirkende“ Anforderungen	Stand: 29.11.2005
------------------	------------------------------	-------------------

Parameter	Ansatz	Anforderung (Mindest- datenhistorie)	Erleichterung der EU-Richtlinie
PD	Basis- IRBA	5 Jahre	2 Jahre vor Verwendung eines Ratingsystems für den IRBA im Rahmen des Umsetzungsplans (Anh. VII, Teil 4, §66)
PD/LGD/CF	Mengen- geschäft	5 Jahre	2 Jahre vor Verwendung eines Ratingsystems für den IRBA im Rahmen des Umsetzungsplans (Anh. VII, Teil 4, §71)
PD	Fortg. IRBA	5 Jahre	Keine (Anh. VII, Teil 4, §66)
LGD/CF	Fortg. IRBA	7 Jahre	5 Jahre vor Verwendung eines Ratingsystems für den IRBA im Rahmen des Umsetzungsplans (Anh. VII, Teil 4, §81, 92)

### **Ergänzende Erläuterung: „rückwirkende Anforderungen“ und Partial Use**

Die Regelungen zu den „rückwirkenden Anforderungen“ stehen in einem engen Zusammenhang zu den Regelungen zum Partial Use. Beide tragen auf ihre Weise dazu bei, den Instituten und Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppen eine zeitlich gestreckte Einführung von geeigneten Ratingsystemen zu ermöglichen. Als „geeignete Ratingsysteme“ werden dabei interne Ratingsysteme verstanden, für die die BaFin mit der Zulassung des Antragsstellers zum internen Rating-Ansatz bestätigt, dass sie einschlägigen Anforderungen erfüllen. Die verschiedenen Möglichkeiten zur zeitlich gestreckten Einführung geeigneter Ratingsysteme nehmen dabei auch indirekt auf die Unterschiedlichkeit der Kreditprozesse in den verschiedenen Geschäftsarten Bezug. Die zeitliche Streckung der Einführung geeigneter Ratingsysteme nimmt ferner nicht nur auf die beschränkten Ressourcen der Antragsteller Rücksicht, sondern erleichtert auch BaFin und Bundesbank die Bewältigung der umfangreichen Aufgaben, die sich im Zuge der Einführung des internen Rating-Ansatzes stellen.

Kurz gesagt: Der Partial Use regelt, welche Risikoaktiva anfänglich oder dauerhaft von einer Behandlung unter dem IRBA ausgenommen werden können; die „rückwirkenden Anforderungen“ legen fest, mit welchem zeitlichen Vorlauf vor Zulassung zum IRBA die Mindestanforderungen an Ratingsysteme erfüllt sein müssen.

Fachgremium IRBA	„rückwirkende“ Anforderungen	Stand: 29.11.2005
------------------	------------------------------	-------------------

Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über die Möglichkeiten zur zeitlichen Streckung der Einführung des internen Rating-Ansatzes. Die Klammern verweisen auf die Ergebnisse der Beratungen des Fachgremiums IRBA zu den betreffenden Regelungen.

Fachgremium IRBA	„rückwirkende“ Anforderungen	Stand: 16.03.2005
------------------	------------------------------	-------------------

Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen Risikoaktiva unter ein — entsprechend des vom Institut angestrebten IRB-Ansatzes — geeignetes Ratingsystem fallen:	Regelung	intendierte Fallgruppen	Wichtigste Rechtsfolgen
Nie	dauerhafter Partial Use: Materialität (T01F02), Forderungen an Institute / Staaten (T01F11)	Risikoaktiva, für die die Einführung eines IRBA-konformen Ratingsystems dauerhaft unwirtschaftlich sein könnte, z.B. Randgeschäftsbereiche.	Risikogewichtung nach einem weniger anspruchsvollen Ansatz (z.B. revidierten Standardansatz) als dem anspruchsvollsten umgesetzten Ansatz (z.B. IRB-Basisansatz).  Dauerhafter Partial Use für Forderungen an Institute / Staaten: Risikogewichtung nach revidiertem Standardansatz
Nie (Erledigung durch Endfälligkeit der Risikoaktiva)	dauerhafter und übergangsweiser Partial Use: „Regelungen für das Bestandsgeschäft“ (Definition „Bestandsgeschäft“: T01F10G10V01)	Auslaufende Geschäftsbereiche, das sind:  Geschäftsbereiche, in denen für das Institut keine neuen Risikoaktiva durch den Abschluss neuer Geschäfte entstehen.	Risikogewichtung des „Auslaufenden Geschäfts“ nach einem weniger anspruchsvollen Ansatz (z.B. dem revidierten Standardansatz) als dem anspruchsvollsten umgesetzten Ansatz (z.B. IRB-Basisansatz).  Keine Anrechnung des „Auslaufenden Geschäfts“ auf die Grenzen für den übergangsweisen und dauerhaften Partial Use.
ab Einbeziehung des „ausnahmefähigen Bestandsgeschäftes“ als Ganzes in geeignete Ratingsysteme	dauerhafter und übergangsweiser Partial Use: „Regelungen für das Bestandsgeschäft“ (Definition „Bestandsgeschäft“: T01F03G04V03)	Risikoaktiva wie z.B. private Baufinanzierungen oder Konsumentenkredite, für die bei vertragsgemäßer Bedienung im Allgemeinen nur bei Vertragsschluss eine Kundenkontaktphase existiert und für die die nachträgliche Einbeziehung in ein IRBA-konformes Ratingsystem daher unwirtschaftlich sein könnte. Auf den Anwendungsbereich des betreffenden, nicht geeigneten Ratingsystems entfällt kein Neugeschäft mehr.	Risikogewichtung des „Bestandsgeschäftes“ nach einem weniger anspruchsvollen Ansatz (z.B. dem revidierten Standardansatz) als dem anspruchsvollsten umgesetzten Ansatz (z.B. IRB-Basisansatz).  Keine Anrechnung des „Bestandsgeschäftes“ auf die Grenzen für den übergangsweisen und dauerhaften Partial Use.



Fachgremium IRBA	„rückwirkende“ Anforderungen	Stand: 16.03.2005
------------------	------------------------------	-------------------

Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen Risikoaktiva unter ein — entsprechend des vom Institut angestrebten IRB-Ansatzes — geeignetes Ratingsystem fallen:	Regelung	intendierte Fallgruppen	Wichtigste Rechtsfolgen
nach Erstzulassung des Antragsstellers zum internen Rating-Ansatz	übergangsweiser Partial Use (T01, insb. T01F01, T01F03)	Antragsteller, die geeignete Ratingsysteme schrittweise auch noch nach Erstzulassung zum internen Rating-Ansatz einführen	Risikogewichtung nach einem weniger anspruchsvollen Ansatz (z.B. dem revidierten Standardansatz) als dem anspruchsvollsten umgesetzten Ansatz.  Die Eintrittsgrenzen für den übergangsweisen Partial Use gelten zum Zeitpunkt der Erstzulassung zum internen Rating-Ansatz, d.h. frühestens zum 31.12.06, auch wenn die BaFin die Zulassung schon im Vorhinein erteilen sollte.
während der sechs Monate vor Prüfungsbeginn für das der Antragsteller zur Herstellung der Prüfungsfähigkeit das Ratingsystem als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung seines Kreditrisikos verwenden muss.	“rückwirkende” Anforderungen: Bestandsgeschäft (T07F03, Definition “Bestandsgeschäft” T07F03G05V01)	Risikoaktiva, die zu Beginn des Jahreszeitraums bereits im Bestand sind und für die im Laufe des Jahreszeitraums turnusmäßig eine Überprüfung des Ratings (im Mengengeschäft und bei gekauften Unternehmensforderungen ggf. die Zuordnung zum Pool ausreichend homogener Risikoaktiva) nach einem Ratingsystem stattfinden soll, das sich das Institut als geeignet bestätigen lassen will.	Retrograde Erstellung eines Ratings (einschließlich der Zuordnung zu einem Pool homogener Risikoaktiva) erst während des Sechsmonatszeitraums steht grundsätzlich der Prüfungsfähigkeit des Antragstellers nicht entgegen. Die Risikoaktiva im Anwendungsbereich können im Falle der Eignung des Ratingsystems im Hinblick auf die Grenzen für den übergangsweisen und dauerhaften Partial Use als nach anspruchsvollsten umgesetzten Ansatz berücksichtigt werden.
Während der sechs Monate vor Prüfungsbeginn, für das der Antragsteller zur Herstellung der Prüfungsfähigkeit das Ratingsystem als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung seines Kreditrisikos verwenden muss	“rückwirkende” Anforderungen: Neugeschäft (T07F03, Definition “Neugeschäft”: T07F03G04V01)	Risikoaktiva, die ab Beginn des Jahreszeitraums im Anwendungsbereich eines Ratingsystems zugehen, das sich das Institut als geeignet bestätigen lassen will.	Die Risikoaktiva im Anwendungsbereich des Ratingsystems können im Hinblick auf die Grenzen für den übergangsweisen und dauerhaften Partial Use als nach anspruchsvollsten umgesetzten Ansatz berücksichtigt werden, wenn die BaFin das Ratingsystem als geeignet beurteilt.